

**Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (Auslegung vom 09.10.2023 bis zum 07.11.2023) sind keine Anregungen und Bedenken vorgebracht worden. Mit Schreiben vom 02.10.2023 hat die Samtgemeinde Dörpen die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB von der Planung unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Stellungnahme vom</b>
1.	Handwerkskammer Osnabrück Emsland Grafschaft Bentheim	18.10.2023
2.	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	10.10.2023
3.	Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH	20.10.2023
4.	Wehrtechnische Dienststelle für Waffen und Munition (WTD 91)	04.10.2023
5.	Stadt Papenburg	11.10.2023
6.	Forstamt Ankum	12.10.2023
7.	Gemeinde Rhede	13.10.2023
8.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	04.10.2023
9.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	10.10.2023
10.	Unterhaltungsverband 104 „EMS IV“	02.11.2023

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

<b>Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB</b>	<b>Abwägung</b>
<b>1. Telekom GmbH: Schreiben vom 03.11.2023</b>	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsbevollmächtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu</p>	<p>Die Stellungnahme der Telekom Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und entsprechend in die Begründung übernommen.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse insoweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Der Bauausführende/Vorhabenträger wird sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.</p>
<b>2. LBEG – Landesamt für Bergbau Energie und Geologie: Schreiben vom 09.10.2023</b>	
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir folgende Hinweise:</p> <p><b>Hinweise:</b>            Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. Einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogenen Untersuchungen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Der NIBIS-Kartenserver findet entsprechend Berücksichtigung. Die dort enthaltenen Informationen werden gesichtet und, soweit für die weitere Bearbeitung relevant, in den Umweltbericht übernommen und bewertet.</p>
<b>3. Landkreis Emsland: Schreiben vom 08.11.2023</b>	
<p><b>Raumordnung</b>  <u>Hinweis:</u></p>	<p>Die Stellungnahme des Landkreises Emsland wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Im nördlichen Bereich der geplanten Flächennutzungsplanänderung verläuft die Versuchsstrecke Magnetschnellbahn (Transrapid), die im Regionalen Raumordnungsprogramm 2010 (RROP) Landkreis Emsland als Vorranggebiet „Versuchsstrecke Magnetschnellbahn“ festgesetzt ist. Bei Vorranggebieten handelt es sich nach § 3 Raumordnungsgesetz (ROG) um verbindlich und abschließend abgewogene Ziele der Raumordnung. Gemäß § 4 ROG sind Ziele der Raumordnung bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die Versuchsstrecke Magnetschnellbahn hat in ihrer Funktion Vorrang vor anderen Nutzungen.</p> <p>Es ist vom Vorhabenträger sicherzustellen, dass die Versuchsstrecke Magnetschnellbahn in ihrer Funktion und Zugänglichkeit nicht beeinträchtigt wird und ihre Ausbaufähigkeit erhalten bleibt. Es wird deshalb empfohlen, das geplante Vorhaben mit dem zuständigen Träger der Versuchsstrecke Magnetschnellbahn abzustimmen.</p> <p><b>Städtebau</b> Im Erläuterungstext auf S. 4, 4. Absatz wird die Samtgemeinde Freren angeführt.</p> <p>Die Planungen widersprechen bezüglich der Errichtung einer Windkraftanlage der 94. Änderung des Flächennutzungsplanes und damit der eigenen städtebaulichen Konzeption der Samtgemeinde Dörpen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 90 "Sondergebiet Tierhaltungsanlagen Füchtel-Wiese" (Parallelverfahren) ein Schutzstreifen von 20 m um die „Versuchsstrecke Magnetschnellbahn“ festgesetzt. Dieser wird als Grünfläche festgesetzt.</p> <p><b>Städtebau</b> Dies wird entsprechend korrigiert.</p> <p>Mit der 94. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden im Jahr 2003 für das Gemeindegebiet Dörpen Potentialflächen für die Errichtung von Windkraftanlagen (Errichtung eines Windparks) als Sonderbauflächen für Windkraftanlagen dargestellt. In diesem genannten Bereich sind Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von bis zu 134 m entstanden.</p> <p>Die im Bereich der 148. Änderung geplante Windkraftanlage hat nur eine Nabenhöhe von 29,7 m und eine Leistung von nur 250 kw. Es handelt sich somit um eine Kleinwindkraftanlage. Mit der Errichtung dieser Anlage und eines Wärmespeichers soll die Wärmeerzeugung der bestehenden bzw. geplanten Masthähnchenställe auf eine erneuerbare und nachhaltige Energiequelle umgestellt werden. Die Anlage steht somit ausschließlich in unmittelbarem Bezug zu dem gewerblichen Tierhaltungsbetrieb. Eine solche Anlage mit einer geringen Nabenhöhe und dem unmittelbaren Bezug zu dem gewerblichen Tierhaltungsbetrieb widerspricht nach Auffassung der Samtgemeinde nicht der Konzeption der in 2003 genehmigten 94. Änderung des Flächennutzungsplanes, in der das Ziel war, leistungsstarke Windenergieanlagen zur allgemeinen</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p><b>Naturschutz und Forsten</b>  <u>Naturschutzfachliche Belange:</u>            Im Sinne des Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatzes nach § 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gilt es vorrangig, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu vermeiden.</p> <p>Die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist für den Vorhabenträger verpflichtend. Die Bauleitplanung ist daher grundsätzlich an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen, um zum einen vorhandene Gebiete, Bereiche oder Biotope, die einem gesetzl. Schutz nach dem BNatSchG unterliegen und zum anderen vorhandene Grünstrukturen wie Waldflächen, Baumreihen/Baumgruppen, Gehölzinseln, Feldhecken, Staudenfluren, Ruderalflächen und Gewässer zu sichern, zu schützen und dauerhaft zu erhalten. In diesem Fall ist ein besonderes Augenmerk auf die unmittelbar südwestlich angrenzenden Waldflächen zu richten.</p> <p>Für die o. g. Bauleitplanung ist eine Umweltplanung durchzuführen. Die entsprechenden Daten, Erhebungen und Kartierungen sind beizubringen. Als Anforderung an die Umweltplanung ist die Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter und eine Bestandsaufnahme der im Plangebiet vorkommenden und unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Biototypen (Schutzgut Pflanze) zu betrachten.</p> <p>Aus einer zu erarbeitenden Eingriffsbilanzierung, die sich aus der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG ergibt, sind die Art, die Lage und der Umfang der Kompensationsmaßnahmen abzuleiten und konkret sowie detailliert (Plan und Text) darzustellen. Die Kompensationsmaßnahmen haben sich dabei an der Beeinträchtigung und Zerstörung der vorhandenen Biototypen zu orientieren. Mit der Bauleitplanung ist ein sog. Einzelbauvorhaben, hier die umfangreiche Erweiterung bestehender Tierhaltungsanlagen verbunden. Daher sind die von dem Vorhaben in Anspruch genommenen Grundflächen (Stallgebäude, Zufahrten, versiegelte Frei- bzw. Betriebsflächen, Wärmespeicher, Hochbehälter, Brandgassen etc.) in einem Verhältnis von mind. 1:1 zu kompensieren.</p>	<p>Energieerzeugung in Windparks zu bündeln, ohne eine Zersiedelung des Außenbereiches herbeizuführen.</p> <p><b>Naturschutz und Forsten</b></p> <p>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im Rahmen der saP und des Umweltberichtes erarbeitet und entsprechend ergänzt.</p> <p>Im Rahmen des Umweltberichtes werden die notwendigen Schutzgüter ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Es wird eine Eingriffsbilanzierung auf Basis einer Biototypenkartierung vorgenommen. Bei Bedarf werden daraus resultierend entsprechende Kompensationsmaßnahmen festgelegt.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Im Umfeld des Plangebietes befinden sich naturschutzfachlich relevante Gehölz- und Grünstrukturen wie Wallhecken und/oder stickstoffempfindliche Biotope.</p>	<p>Es wird eine entsprechende saP vorgenommen. Im vorliegenden Fall ist der Immissionsbeitrag des Vorhabens (Zusatzbelastung) negativ, d.h. der Immissionsbeitrag der gesamten Anlage (Gesamtzusatzbelastung) verringert sich nach der geplanten Erweiterung durch den Einbau von Abluftreinigungsanlagen.</p>
<p>Ca. 350 m südwestlich des Plangebietes bzw. des Vorhabens befindet sich innerhalb einer Waldfläche der FFH-relevante Lebensraumtyp (LRT) 4010 „Feuchte Sandheide (HOF)“. Die Empfindlichkeit gegenüber Stickstoffeinträgen aus der Luft ist als hoch einzustufen. Der Critical Load ist auf max. 10 kg N/ha/a festzulegen. Der Grenzwert der zulässigen Zusatzbelastung an Stickstoffeinträgen aus der Luft liegt bei max. 0,30 kg N/ha/a. Bei einem Überschreiten des Grenzwertes wäre das Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht nicht genehmigungsfähig.</p>	<p>Siehe oben. Im Rahmen des ursprünglich geplanten Legehennenstalls wurde der angrenzende Wald/Forst bereits untersucht. Dieser lässt sich dabei keinem FFH-Lebensraumtyp zuordnen. Der Critical Load wird nicht überschritten. Der Grenzwert der zulässigen Zusatzbelastung an Stickstoffeinträgen aus der Luft von max. 0,3 kg N/ha/a kommt aufgrund der installierten Filteranlagen nicht zustande.</p>
<p>Ca. 1760 m westlich des Plangebietes bzw. des Vorhabens erstreckt sich in Nord-Süd-Richtung ein „mesotrophes Gewässer (mit Röhricht)“ (mittlerer Nährstoffzustand). Dem Biotop ist eine Stickstoffempfindlichkeit zuzusprechen. Eine FFH-Relevanz liegt hier nicht vor, sodass der Grenzwert der zulässigen Zusatzbelastung an Stickstoffeinträgen aus der Luft mit 5 kg N/ha/a angesetzt werden kann.</p>	<p>Siehe oben.</p>
<p>Ca. 500 m nördlich und ca. 550 m südwestlich des Plangebietes bzw. des Vorhabens erstrecken sich Wallhecken. Die Wallhecken unterliegen gern. § 22 Abs. 3 Nieders. Naturschutzgesetz (NNatSchG) einem gesetzlichen Schutz und sind im Wallheckenkataster des Landkreises Emsland erfasst.</p>	<p>Siehe oben.</p>
<p>Wallhecken dürfen nicht mit mehr als 5 kg N/ha/a zusätzlich belastet werden. Wallhecken bzw. Wallheckenabschnitte, die von der sog. 5 kg N-Isoplete überstrichen werden, fließen mit 50 % in den Kompensationsumfang ein. Sonstige Gehölzstrukturen wie Feldhecken, Baumreihen, Gehölzinseln, Windschutzstreifen etc., die mit mehr als 5 kg N/ha/a überstrichen werden, fließen mit 30 % des betroffenen Flächenumfangs in die Kompensation ein.</p>	<p>Siehe oben.</p>
<p>Für die Bauleitplanung bzw. für das mit der Bauleitplanung verbundene Vorhaben ist ein <i>Immissionsschutzgutachten zu erstellen</i>. Das Immissionsschutzgutachten gibt Auskunft über die Einhaltung der jeweiligen Grenzwerte.</p>	<p>Es wurde ein entsprechendes Immissionsschutzgutachten erstellt und den Unterlagen beigefügt.</p>
<p><u>Artenschutzrechtliche Belange:</u></p>	

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Aufgrund der umfangreichen Erweiterung vorhandener Tierhaltungsanlagen, verbunden mit dem Errichten einer Windenergieanlage, eines Hochbehälters und eines Wärmespeichers wird die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) als zwingend erforderlich erachtet.</p> <p>Die saP hat die Tiergruppen Fledermäuse und Brutvögel zu untersuchen. Im Zuge der saP sind 6 Begehungen vorzunehmen. Die Begehungen sind so zu gestalten, dass der saP nach ihrer Fertigstellung fundierte, aussagekräftige und belastbare Daten zu den untersuchten Tiergruppen zu entnehmen sind.</p> <p><u>Forstfachliche Belange:</u> Unmittelbar süd-südwestlich des Plangebietes liegt eine Waldfläche. Wie aus den Planunterlagen hervorgeht, werden für die Bauleitplanung bzw. das Vorhaben keine Waldflächen beseitigt, verkleinert oder deren Waldsäume/-ränder angeschnitten bzw. aufgerissen. Waldflächen dürfen jedoch nicht mit mehr als 5 kg N/ha/a zusätzlich belastet werden. Auch zu den forstfachlichen Belangen, hier dem Stickstoffeintrag in vorh. Waldflächen, gibt das Immissionsschutzgutachten Auskunft über die Einhaltung des o. g. Grenzwertes.</p>	<p>Die bereits bestehende saP wird dem neuen Vorhaben entsprechend angepasst und den Unterlagen angehängt. Zudem findet sie Eingang in den Umweltbericht.</p> <p>Eine Gesamtzusatzbelastung an Stickstoffdeposition von mehr als 5 kg N/ha*a stellt gemäß TA Luft 2021 keinen Grenzwert dar, sondern das Beurteilungsgebiet. Gemäß TA Luft ist das Beurteilungsgebiet aus der Kreisfläche um den Emissionsschwerpunkt zu ermitteln, die dem 50-fachen Radius der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht und in der die Gesamtzusatzbelastung der Anlage mehr als 5 kg/(ha· a) beträgt. Weiterhin wird im Anhang 9 der TA Luft folgendes aufgeführt:</p> <p><i>"Liegen empfindliche Pflanzen und Ökosysteme im Beurteilungsgebiet, so sind geeignete Immissionswerte heranzuziehen, deren Überschreitung durch die Gesamtbelastung hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme wegen Stickstoffdeposition liefert. Überschreitet die Gesamtbelastung an mindestens einem Beurteilungspunkt die Immissionswerte, so ist der Einzelfall zu prüfen.</i></p> <p><i>Beträgt die Kenngröße der Gesamtzusatzbelastung durch die Emission der Anlage an einem Beurteilungspunkt weniger als 30 Prozent des anzuwendenden Immissionswertes, so ist in der Regel davon auszugehen, dass die Anlage nicht in relevantem Maße zur Stickstoffdeposition beiträgt. Die Prüfung des Einzelfalles kann dann unterbleiben."</i></p> <p>Im vorliegenden Fall ist der Immissionsbeitrag des Vorhabens (Zusatzbelastung) negativ, d.h. der Immissionsbeitrag der gesamten Anlage (Gesamtzusatzbelastung) verringert sich nach der geplanten Erweiterung durch den Einbau von Abluftreinigungsanlagen. Ein Einfluss auf</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p><b>Straßenbau</b> Das Plangebiet befindet sich an freier Strecke an der Kreisstraße K157 von Neudörpen zur Bundesstraße B 401 (Dörpen-Haar) bei km 3,390 bis 3,470 - Ostseite.</p> <p>Nördlich der Stallanlage und der Magnetbahntrasse, welche das Plangebiet durchschneidet, soll eine kleine Windkraftanlage mit 250 kW Leistung als Versorgung der Stallanlagen errichtet werden. Dabei ist eine Nabenhöhe von nur etwa 30 m vorgesehen bei einem Rotordurchmesser von 40 m. Es ist also nur eine lichte Höhe von 10 m unter dem Rotorbereich vorhanden. Zudem reicht die Anlage mit dem überstrichenen Bereich fast bis an die Grundstücksgrenze heran. Hier stellt sich die Frage nach den Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit sowohl bzgl. Eisfall als auch Schattenwurf. Letzter wurde untersucht, allerdings nur hinsichtlich Auswirkungen auf Natur und Menschen.</p> <p>Sofern die Bedenken bzgl. der Verkehrssicherheit ausgeschlossen werden können, ist bei der vorgenannten Bauleitplanung gemäß Zeichnung und Beschreibung Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Über den Ausbau des nördlich der Planflächen gelegenen Wirtschaftsweges ist zwischen der Samtgemeinde Dörpen und dem Landkreis Emsland, Fachbereich Straßenbau, eine Kreuzungsvereinbarung zu schließen.</li> <li>- Die südlich des Plangebietes vorhandene Wirtschaftswegeeinmündung kann in vorhandener Form bestehen bleiben. Falls sich aus dem Umbau der bestehenden und dem Neubau zusätzlicher Stallanlagen Probleme während der Errichtung oder aus dem späteren Betrieb ergeben, ist die Einmündung auf Verlangen des Landkreises Emsland, Fachbereich Straßenbau, ebenfalls nach einer abzuschließenden Vereinbarung umzugestalten.</li> <li>- Das auf dem Baugrundstück anfallende Oberflächenwasser ist dort aufzufangen und darf nicht den Kreisstraßenflächen zugeleitet werden.</li> <li>- An der Einmündung der Wirtschaftswege (nördlich und südlich) in die Kreisstraße ist das Sichtdreieck mit den Schenkellängen von 10 m auf den Wirtschaftswegen (nördlich und südlich) und 200 m auf der Kreisstraße, gemessen vom Fahrbahnrand der Kreisstraße, auf dem</li> </ul>	<p>den Wald aufgrund dessen ist insbesondere auch aufgrund der marginalen Überlagerung (siehe Immissionsgutachten) nicht zu erwarten.</p> <p><b>Straßenbau</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der geringen Höhe der Anlage ist nicht mit einer eingeschränkten Verkehrssicherheit zu rechnen. Zudem ist durch entsprechende Maßnahmen (automatische Abschaltung, erhitzte Rotorblätter etc.) Eiswurf vermeidbar. Schattenwurf ist für Verkehr nicht zu berücksichtigen,</p> <p>Es wird zwischen der Samtgemeinde Dörpen und dem Landkreis Emsland, Fachbereich Straßenbau eine Kreuzungsvereinbarung geschlossen.</p> <p>Sollten sich durch das Stallbauvorhaben Probleme an der vorhandenen Wirtschaftswegeeinmündung ergeben, wird die Einmündung bei Bedarf bzw. auf Verlangen des Landkreises Emsland, Fachbereich Straßenbau ausgebaut. Das anfallende Oberflächenwasser wird innerhalb des Geltungsbereiches auf den unversiegelten Flächen versickert.</p> <p>Die Ausführungen werden in die Unterlagen übernommen und entsprechende Sichtdreiecke im Bebauungsplan (Parallelverfahren) dargestellt.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Privatgrundstück von jedem Bewuchs - einzelne hochstämmige Bäume ausgenommen -, jeder Bebauung und sonstigen sichtbehindernden Gegenständen aller Art mit mehr als 80 cm über Fahrbahnoberkante der Straßen dauernd freizuhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entlang der Kreisstraße ist das Grundstück auf Privatgrund so abgegrenzt zu halten, dass ein Zu- und Abfahren wirksam unterbunden wird.</li> <li>- Es ist sicherzustellen, dass von der Gesamtanlage keine Einwirkungen durch Licht, Rauch und Sonstiges auf die Kreisstraße eintreten, welche die Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können.</li> </ul> <p><b>Brandschutz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für das geplante Vorhaben ist die Löschwasserversorgung so zu erstellen, dass ein Löschwasserbedarf von 1600 l/min. (96 m<sup>3</sup>/h) vorhanden ist. Der Löschbereich umfasst i. d. R. alle Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m. Dabei sind in einem Umkreis von 150 m mindestens 50 % der Löschwasserversorgung sicherzustellen, die restlichen 50 % sind dann in einem Radius von 300 m um die baulichen Anlagen sicherzustellen. Als Löszeit werden 2 Stunden angesetzt. Für den Fall, dass Löschwasser über das Rohrnetz der öffentlichen Trinkwasserversorgung bezogen wird, dient das DVGW-Arbeitsblatt W405 (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) als planerische Grundlage.</li> <li>- Der Abstand der einzelnen Löschwasserentnahmestellen von den Gebäuden darf 150 m nicht überschreiten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen sind mit dem zuständigen Gemeinde - oder Ortsbrandmeisterfestzulegen.</li> <li>- Die Zuwegung und Aufstell- und Bewegungsflächen der Feuerwehr sind gemäß §§ 1 und 2 der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO) herzustellen.</li> <li>- Die erforderlichen Straßen sind vor Fertigstellung der Gebäude so herzustellen, dass Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können.</li> </ul> <p><b>Gesundheit</b></p> <p>Hinsichtlich des Immissionsschutzes sollten aus der Sicht des Fachbereichs Gesundheit und auch des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes die Maßgaben der TA Luft, der GIRL und im Zusammenhang mit Tierhaltungsställen auch die Richtlinien-Reihe VDI 4250, sowie der Erlass zu</p>	<p>Es wird ein Zu- und Abfahrtsverbot in den Bebauungsplan (Parallelverfahren) aufgenommen.</p> <p>Die Ausführungen werden in die Begründung übernommen.</p> <p><b>Brandschutz</b></p> <p>Die Ausführungen zum Brandschutz werden zur Kenntnis genommen und in die Unterlagen übernommen.</p> <p><b>Gesundheit</b></p> <p>Die Maßgaben der TA Luft, der GIRL und im Zusammenhang mit Tierhaltungsställen auch die Richtlinien-Reihe VDI 4250 sowie der Erlass zu Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügel-</p>



Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen vom 02.05.2013 in der aktuell gültigen Fassung angewendet werden. In der VDI 4250 (August 2014) wird der aus umweltmedizinischer Sicht aktuell bestehende Wissensstand adäquat berücksichtigt.</p> <p>Einzelne Hinweise für eine Prüfung auf Bioaerosolbelastungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein geringer Abstand zwischen Wohnort/Aufenthaltsort und Anlage (Beispiel: &lt; 500 m zu Geflügelhaltungen, &lt; 350 m zu Schweinehaltungen)</li> <li>- ungünstige Ausbreitungsbedingungen (Kaltluftablässe in Richtung Wohnbebauung)</li> <li>- weitere bioaerosolemittierende Anlagen in der Nähe</li> <li>- empfindliche Nutzungen in der Umgebung (z. B. Krankenhäuser)</li> <li>- gehäufte Beschwerden der Anwohner über gesundheitliche Beeinträchtigungen</li> <li>- Die benachbarte Wohnbebauung liegt in Hauptwindrichtung in weniger als 1.000 m von der emittierenden Anlage entfernt.</li> <li>- Es liegt eine gegenüber der natürlichen Hintergrundkonzentration an Bioaerosolen bereits erhöhte Bioaerosolkonzentration vor.</li> </ul> <p>Für die Bauleitplanung empfiehlt sich daher die o. g. Prüfkriterien grundsätzlich zu berücksichtigen.</p>	<p>haltungsanlagen vom 02.05.2013 in der aktuell gültigen Fassung, werden entsprechend berücksichtigt. Es ist geplant, eine zertifizierte Abluftreinigungsanlage mit einem Staubminderungsgrad von &gt;70 % zur Minderung der Staub- und Bioaerosolemissionen zu installieren.</p> <p>Die Ausführungen werden eingehalten.</p>
<b>4. Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Emsland Außenstelle Aschendorf-Hümmling: Schreiben vom 02.11.2023</b>	
<p>Die Samtgemeinde Dörpen plant die Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Darstellung einer „Sonderbaufläche, Zweckbestimmung Tierhaltung“.</p> <p>Betriebe, die aufgrund ihrer Größe die Grenze der Vorprüfung nach UVPG überschreiten, sind nach BauGB nur noch genehmigungsfähig, wenn sie landwirtschaftlich, d.h. nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert zulässig sind, indem sie über 50 % des Futters selbst erzeugen könnten. Immer, wenn eine landwirtschaftliche Privilegierung nicht gegeben ist, kann die Gemeinde die Genehmigungsfähigkeit durch das Aufstellen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes herstellen.</p> <p>Die Gemeinde Dörpen hat ein städtebauliches Entwicklungskonzept zur Steuerung und Abwicklung zukünftig beantragter gewerblicher</p>	<p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Dem wird mit dem im Parallelverfahren aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 90 Folge geleistet.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Tierhaltungsanlagen aufgestellt. Ziel der Planung ist es Tierhaltungsanlagen, die entprivilegiert sind, durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan unter der Berücksichtigung von bestimmten Kriterien die Genehmigungsfähigkeit herzustellen. Im Konzept wird auch die geplante Entwicklung der Gemeinde bei Wohn-, Gewerbe- und Industriegebieten berücksichtigt, so dass ein Nebeneinander der gemeindlichen Interessen gewährleistet ist.</p> <p>Das vorliegende Entwicklungskonzept berücksichtigt die Interessen aller Gruppen in der Gemeinde und stellt eine Grundlage dar, um vorhabenbezogene Bebauungspläne für einzelne landwirtschaftliche Bauvorhaben zu beschließen.</p> <p>Dies ist insbesondere in Hinsicht der Umstrukturierung großer Stallanlagen in Richtung Tierwohl von großer Bedeutung, da diese nach derzeitigem Baurecht i.d.R. keine Baumaßnahme, wie z.B. den Anbau von Ausläufen, umsetzen können. Somit wird das vorliegende Entwicklungskonzept aus landwirtschaftlicher Sicht begrüßt.</p> <p>Im Plangebiet mit einer Größe von 5,3 ha liegt der Außenstandort eines landwirtschaftlichen Betriebes. Es sind zwei konventionelle Hähnchenställe mit 80.364 Plätzen vorhanden. Um den Betrieb zukunftsfähig für den Markt und die Hofnachfolge zu machen, ist der Bau von drei Hähnchenställen und der Anbau von Ausläufen an allen Ställen geplant, damit die Umstellung der Hähnchenmast auf Tierwohl möglich ist. Damit der Landwirt entsprechend des Marktes produzieren kann, ist die Genehmigung als Mehrzweckanlage mit höheren Tierzahlen in Haltungform 2 geplant. Die Haltungform 2 umfasst 204.000 Plätze. Bei Haltungform 3 werden 132.000 Hähnchen gemästet. Darüber hinaus sind ein Hochbehälter, eine Windkraftanlage sowie ein Wärmespeicher geplant.</p> <p>Es liegt ein immissionsschutztechnischer Bericht vom 02.03.2023 der FIDES Immissionsschutz &amp; Umweltgutachter GmbH vor. Aus geruchstechnischer Sicht sind keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch das Planvorhaben zu erwarten.</p> <p>Durch die Ausweisung der Sonderbaufläche Tierhaltung als vorhabenbezogener Bebauungsplan wird dem Betrieb Planungssicherheit gegeben.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das o. g. Vorhaben.</p>	

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p><i>Das Forstamt Weser-Ems äußert sich zum o. g. Vorhaben wie folgt:</i> Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen oben genannte Vorhaben.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>5. EWE Netz GmbH: Schreiben vom 02.10.2023</b></p>	
<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p>	<p>Die Stellungnahme der EWE Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Die Ausführungen werden, soweit noch nicht enthalten, mit in die Unterlagen übernommen.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagen Auskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veraltetem Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:  <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a></p>	
<b>6. Wasserverband Hümmling: Schreiben vom 25.10.2023</b>	
<p>Gegen die o.g. vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Wasserverbandes Hümmling keine Bedenken.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Planbereich im Versorgungsgebiet des Wasserverbandes Hümmling liegt und insofern an das Trinkwasserleitungsnetz des Wasserverbandes Hümmling und nicht an das des Trink- und Abwasserverbandes „Bourtanger Moor“ angeschlossen werden kann (siehe Ziffer 5.3.1 u. 5.3.2 der Begründung).</p> <p>Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind aus Sicht des Verbandes keine Anmerkungen zu machen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Wasserverbandes Hümmling wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Dies wird entsprechend in den Unterlagen korrigiert.</p>
<b>7. DB AG – DB Immobilien Baurecht II: Schreiben vom 16.10.2023</b>	
<p>Mit der Bitte um Kenntnisnahme erhalten Sie anbei das DB Hinweisblatt zur Berücksichtigung im Verfahren.</p>	<p>Die Stellungnahme der DB AG wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p><b>Hinweisblatt zur Beteiligung der Deutschen Bahn AG bei Bau- und Planungsvorhaben im Bereich von einer Entfernung ab 200 Meter zu aktiven Bahnbetriebsanlagen</b></p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Ihr geplantes Bau-/Planungsvorhaben in einem Umkreis von mehr als 200 Metern von aktiven Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG befindet.</p> <p>Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Vorsorglich weisen wir jedoch auf Ihre Sorgfaltspflicht als Vorhabensträger hin. Ihre geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubentwicklungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge nicht beeinträchtigt werden dürfen.</p> <p>Darüber hinaus bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.</li><li>- Durch den Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (ins-besondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</li><li>- Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von Schallemissionen, -immissionen, Erstellung schalltechnischer Untersuchungen und Planung von Schallschutzmaßnahmen) erfolgt zentral durch Deutsche Bahn AG, Umwelt, Projekte Lärmschutz, Caroline-Michaelis-Straße 5 - 11, 10115 Berlin.</li><li>- Eine Betroffenheit von betriebsnotwendigen Kabeln und Leitungen im Umkreis von mehr als 200 Metern zu unseren DB Liegenschaften ist uns nicht bekannt. Ein sicherer Ausschluss kann unsererseits allerdings nicht erfolgen. Falls im Baubereich unbekannte Kabel aufgefunden werden, ist die DB AG, DB Immobilien, unverzüglich zu informieren.</li><li>- Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind</li></ul>	

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Informationen zur Antragsstellung finden Sie online unter: <a href="http://www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen">http://www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen</a> und <a href="http://www.deutschebahn.com/Gestattungen">http://www.deutschebahn.com/Gestattungen</a></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderlichen Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.</li></ul>	